



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

Der Präsident

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: 0043/1/4000-38505
Fax: 0043/1/4000-99-38505
e-Mail : post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW - ORG 468/2020-1

Wien, 13. August 2020

Kundmachung

I.

Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (werktags)
Karfreitag, 24. und 31. Dezember von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr
(sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen)

II.

Rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen (§ 13 Abs. 1 AVG) sowie Revisionen stehen ausschließlich folgende Adressen zur Verfügung:

postalisch: Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien

per Telefax: (0043 01) 4000 99 38529

per E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Die Empfangsgeräte für Telefax und E Mail des Verwaltungsgerichtes Wien sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, sie werden aber nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, können daher nicht entgegengenommen werden; diese Anbringen, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich des Verwaltungsgerichtes Wien gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden erst ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf Anbringen nach § 36 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996; diese können an die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail des Verwaltungsgerichtes Wien jederzeit eingebracht werden und gelten mit diesem Zeitpunkt auch als eingelangt. (§ 102 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996 idF LGBl. für Wien Nr. 39/2020).

IV.

Diese Kundmachung tritt mit 13. August 2020, 00.00 Uhr, in Kraft.

Die Kundmachung nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG betreffend die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit und betreffend die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen vom 9. Jänner 2015 tritt mit 12. August 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien:

Univ.-Doz. Dr. Kolonovits, M.C.J.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>